

Stadtgemeinde: Wörgl
Pol. Bezirk: Kufstein
Land: Tirol
Zahl: POL/0043/2020



Öffentliche Kundmachung:

VERORDNUNG DER STADTGEMEINDE WÖRGL
ÜBER DIE GEBIETSBESCHRÄNKUNG DER
PARKRAUMBEWIRTSCHAFTUNG
(WÖRGLER PARKRAUMBEWIRTSCHAFTUNG-
GEBIETSBESCHRÄNKUNGSVERORDNUNG)
(in der Fassung der 1.Ergänzung vom 17.12.2020)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat mit Beschluss vom 17.12.2020 aufgrund der §§ 43 Abs.2a, Z 1 und 2 bzw. 94 d StVO 1960, BGBl.Nr.159 in der Fassung BGBl I Nr.24/2020 bestehende Parkraumbewirtschaftungs-Gebietsbeschränkungsverordnung POL/0017/2018 folgendermaßen ergänzt:

§ 1

Nachstehend (§ 2) werden Gebiete festgesetzt, für welche Angehörige der Personenkreise gem. § 43 Abs.2a Z. 1 und Z.2 für die Benützung der in den § 3 dieser Verordnung bezeichneten Kurzparkzonen mit Personen- und Kombinationskraftwagen die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs.4 oder 4a StVO 1960 beantragen können.

§ 2

Die Gebiete gemäß § 1 umfassen folgende Gemeindestraßen und Bereiche:
Bahnhofstraße, Josef Speckbacher-Straße, Kommerzialrat Martin-Pichler-Straße vor dem Haus Nr.2 und Nr.4, Andreas-Hofer-Platz, Poststraße, Angather Weg, Friedhofstraße, Ladestraße

§ 3

- a) Die Bewohner der in den § 2 angeführten Gebiete können für die Benützung der in lit.c) genannten Kurzparkzonen die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs.4 StVO 1960 beantragen.
- b) Als Angehörige der Personenkreise gem. § 43 Abs.2 a Ziffer 2 gelten jene Personen, welche nachweislich ständig in einem von der Parkabgabeverordnung der Stadtgemeinde Wörgl erfassten Gebietes

leben findet stadt

unter Benützung eines Kraftwagens mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg, tätig sind, nicht von den Regelungen des § 7 der Kurzparkzonenverordnung der Stadtgemeinde Wörgl erfasst werden und der Behörde glaubhaft machen, dass ihre Tätigkeit ohne Bewilligung erschwert oder unmöglich wäre. Angehörige dieses Personenkreises können für die Benützung der in lit.c) genannten Kurzparkzonen die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gem. § 45 Abs.4 a StVO beantragen.

c) Zeitzone 2:

- Poststraße: ab Kreuzung Bahnhofstraße bis Poststraße Ende Haus Nr.6a (südliche Fahrbahnseite)
- Angatherweg: ab Angatherweg Haus Nr.4 bis zur Einfahrt in die Park-and Ride-Anlage der ÖBB (nördliche Fahrbahnseite)
- Raiffeisenplatz: gesamter Platz
- Josef Steinbacher-Straße: zwischen den Häusern Josef Steinbacher-Straße 1 bis 9 (südliche Fahrbahnseite)
- Friedhofstraße: zwischen deren Kreuzung mit der Wildschönauer Straße und Friedhofstraße Haus Nr.10 (beidseitig) sowie entlang der gesamten östlichen und nördlichen Front des Haus Nr.2
- Ladestraße: westliche Straßenseite von der Kreuzung Angather Weg bis zum Haus Nr.40)

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Stadtgemeinde Wörgl in Kraft.

angeschlagen am: 14.01.21
abgenommen am: 28.01.21
D. Pöschl



für die Gemeindevertretung:

die Bürgermeisterin: